Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 6 (1956)

Heft: 4

Buchbesprechung: Papsttum und Kaisertum bei Innozenz III. Die geistigen und rechtlichen Grundlagen seiner Thronstreitpolitik [Friedrich Kempf]

Autor: Steinen, W. von den

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sources manuscrites et imprimées: plus de vingt mille actes pour la période étudiée. D'autre part, il faut féliciter l'auteur d'avoir su tirer d'une série d'analyses de détail une synthèse vivante, qui donne une vision que nous n'hésiterons pas à qualifier de définitive sur une période où, dans d'autres pays, tout reste encore dans une obscurité presque totale.

Lausanne *Olivier Dessemontet*

FRIEDRICH KEMPF S. I., *Papsttum und Kaisertum bei Innozenz III. Die geistigen und rechtlichen Grundlagen seiner Thronstreitpolitik.* Roma, 1954, Pontificia Università Gregoriana. = Miscellanea Historiae Pontificiae Vol. 19. XIX + 338 S.

Nach seinen paläographisch-diplomatischen Untersuchungen über die Register Innozenz' III. (in den gleichen Miscellanea Vol. 9, 1945) und seiner Ausgabe des berühmten *Registrum super negotio imperii* (= RNI, ebenda Vol. 12, 1947; ich zitiere fortab nach dieser Ausgabe) legt Kempf nun eine detaillierte Studie vor über das vieldeutige und vielumstrittene Verhalten des Papstes im deutschen Thronstreit zwischen dem Staufer Philipp und dem Welfen Otto IV. Dabei konzentriert er alles auf die Anfangsepoche (1198—1202), wo die großen Leitgedanken sich herausarbeiteten. Die weiteren Ereignisse — der Übergang von der Verwerfung Philipps bis nah an die Anerkennung, dann nach Philipps jähem Tod die Krönung Ottos, dann wieder dessen Verwerfung und die Erhebung Friedrichs II. mit neuem Thronstreit bis zum Tode Innozenz' III. 1216 — dies nicht enden wollende Hin und Her wird, als für die Theorie unergiebig, nur gelegentlich gestreift. Aber das so eng abgesteckte Thema wird nun nicht nur mit aller Spezialkenntnis und wichtigen neuen Gesichtspunkten, sondern auch aus souveräner Gesamtübersicht mit sicherer Gedankenführung in gepflegter Sprache behandelt. Der Leser erfaßt so die behandelten Fragen in einer Intensität, die für das lange Verweilen bei einem Jahrfünft reichlich entschädigt.

Neues und Wesentliches lernen wir namentlich über die Zusammenhänge des großen Juristenpapstes mit seinem Bologneser Lehrer Huguccio, darüber hinaus über die noch unvollständig erforschten politischen Lehren der Kanonisten seit Gratian (S. 194—252). Einen besondern und leider seltenen Wert des Buches möchte ich aber darin erblicken, daß Kempf diese Doktrinen erst an den Schluß stellt, dagegen die sichtbaren historischen Vorgänge und politischen Fragen zum festen Ausgangspunkt nimmt. Denn allein von konkreten Anlässen aus gibt der Papst seine Leitgedanken zu erkennen. Indem nun auch Kempf die Ideen nicht ablöst, sondern aus ihrem Boden wachsen läßt, erlangt sein Thema unmerklich eine allgemeine, ja überhistorische Bedeutung: denn es erscheint hier ein wahres Paradigma für das Verhältnis von Recht und Politik überhaupt. Innozenz handelte als geistlicher Staatsmann; das entsprach seinem Amte, seinen Anlagen und der geschichtlichen Stunde. Dem entsprechend suchte er sein Eingreifen in die

Staatsverhältnisse nicht nur juristisch zu fundieren, sondern geradezu aus göttlichem Rechte abzuleiten. Er hat dafür bei Mit- und Nachwelt Kritik genug geerntet, man vergleiche etwa sein Bild bei Johannes Haller, gegen den Kempf öfters, übrigens in sehr würdiger Form, opponiert. Tatsächlich kann man sich an Texten wie Innozenz' *Deliberatio de tribus electis* (RNI Nr. 29) oder seiner Dekretale *Venerabilem* (Nr. 62) die alte Frage immer neu stellen, in welchem Sinne das Recht und die Staatsraison zusammenkommen können. Die Frage wird durch Kempfs intensive Interpretationen erst recht belebt — wobei denn mancher nicht nur mit dem Papst von damals, sondern auch mit seinem Deuter von heute in Widerspruch geraten mag.

Denn bewußt, und methodisch richtig, sucht Kempf die Dinge mit den Augen des Papstes zu sehen, dessen Gedankengänge zu verstehen sein Ziel ist. Gleichwohl bemüht er sich um Gerechtigkeit auch für die staufische Partei und ist nicht blind für Innozenz' Fehler. Man könnte hierin allerdings weitergehen. So würde ich erheblich stärker in Rechnung stellen, daß wir über so manche wesentlichen Fragen ausschließlich oder doch ganz überwiegend von der römischen Seite her unterrichtet sind; läßt man den Standpunkt der altera pars deutlich offen, so sieht manches anders aus. Hinzu kommt, daß sich Innozenz mehr als ein Jahr lang gehütet hat, irgend eine Äußerung zum Thronstreit auf Pergament festzulegen: was gewiß nicht heißt, er habe die Dinge inzwischen untätig laufen lassen. Wenn er sich gleich in den ersten vorliegenden Briefen gegen die (auch sonst bezeugte) Nachrede wehren muß, er arbeite *ad destructionem imperii* hin (RNI, S. 4, 4; 8, 19), so mag die Nachrede noch so lügenhaft gewesen sein, sie hätte nicht aufkommen können, hätte er strikte Distanz gewahrt oder gar den Thronstreit im Keime zu ersticken gesucht.

Aber das ist eben die Schwierigkeit, daß Innozenz an dem Thronstreit allzu deutlich interessiert war. Er war es ja, der das Schisma des Imperiums erst eigentlich wirksam machte, indem er seit dem Augenblick, wo seine Urkunden einsetzen, den ohne ihn aussichtslosen, auch staatsrechtlich nur kümmerlich legitimierten Welfen über Wasser hielt. Heinrich VI. hatte Rom umklammert; das Schisma gab dem Papst Bewegungsfreiheit. Handelte Innozenz also, wie viele meinten, aus der puren Staatsraison heraus? Das hätte er empört zurückgewiesen; in jedem Zuge vertrat er seine Interessen als seine Rechte im Rahmen und in den Formen einer ihm gültigen Gesetzlichkeit. Das tritt durch Kempf mit starker Eindruckskraft neu heraus... aber nun melden sich die alten Fragen in abgewandelter Gestalt. Denn wenn Innozenz sein Handeln aus den Kanones ableitete, so bewiese das an sich noch nicht einmal, daß die Kanones ihn eigentlich bestimmt hätten; noch weniger beweist es, daß er aus dem Geiste der Kanones heraus gehandelt oder gar, daß er das Recht ungeteilt auf seiner Seite gehabt hätte. Diese Unterscheidungen halte ich für wichtig.

Ein Beispiel. Für Innozenz ist Philipp ein *persecutor ecclesiae*, weil er

sich Eingriffe in den Kirchenstaat erlaubt hat und Sizilien beim Reiche zu halten sucht. Diese territorialen Aktionen erscheinen in der Linie der gregorianischen Ideen als Aggression auf das Papsttum und damit auf die Kirche schlechtweg, insofern läßt sich Innozenz von seinen Rechtsgedanken leiten. Aber so gewiß hier alle späteren Theorien über Staat und Kirche wegzubleiben haben, es lag doch so, daß Philipps Handeln vom Reichsrecht bestimmt und gültig gedeckt war, daß diese Art Reichsrecht nicht nur in der griechischen Kirche als Gottesordnung galt, sondern auch in der abendländischen Christenheit dreiviertel Jahrtausend lang zwar ein wenig abgegrenzt, aber im wesentlichen zugrundegelegt worden war, und daß die um Philipp gescharten deutschen Bischöfe aus ehrlichem Herzen geredet haben können, wenn sie sich der römischen Kirche zugetan erklärten (RNI, S. 36, Z. 1, 12 und 15). Die Brandmarkung Philipps als *persecutor*, und weitgehend die der Staufer überhaupt als eines *genus persecutorum*, ließ sich zwar juristisch begründen, aber ob sie gerecht war, ist eine ganz andere Frage.

Kempf hat den päpstlichen *favor* als einen tragenden und offenbar originellen Rechtsbegriff Innozenz' entdeckt (134 ff.). Das will sagen, der Papst beansprucht nicht, als Richter in die Wahlfreiheit der Fürsten einzugreifen, wohl aber zu prüfen, welchen Gewählten er zum *defensor ecclesiae* bestellen könne, um diesem dann seine Gunst zuzuwenden; wobei, sehr schön mittelalterlich, *favor* nicht nur eine Gesinnung und moralische Förderung, sondern zugleich den Einsatz der päpstlichen Machtmittel bezeichnet. So hätte hier Innozenz ein Vorgehen, das der Moderne als ein kirchenpolitisches bezeichnen würde, juristisch erfaßt und präzisiert. Kempf muß allerdings erörtern (143 ff.), ob Innozenz nicht über die Grenzen des Favor doch hinausgegangen sei; und trotz seiner sorgsamen Darlegungen gestehe ich, bei der päpstlichen Distinktion zwischen richterlicher Entscheidung und Zuteilung der Gunst nicht nachzukommen. Denn Innozenz' Favor betätigt sich darin, daß er *auctoritate beati Petri* — was gäbe es Höheres — den Welfen anerkennt, daß er diesem sich anzuschließen *gebietet*, ja daß er die dem Staufer geleisteten Eide für nichtig erklärt (p. 143; RNI Nr. 33, S. 108 f.). Wenn hier Kempf (unter anderm) betont, den «Befehl» der Anerkennung Ottos habe Innozenz alsbald auf die deutschen Bischöfe eingeschränkt, «die ja seiner Jurisdiktion unterstanden» (145) — unterstanden sie ihr denn als Reichsfürsten? Dann hätte ja die ganze deutsche Königswahl der päpstlichen Jurisdiktion unterstanden, da nach Innozenz' eigenen Begriffen drei von den vier maßgeblichen Prinzipalwählern Bischöfe waren (RNI, S. 88, n. 45; S. 171, n. 10). Und kann ein Papst aus «Gunst» Eide auflösen? Dieser Schritt setzt, wenn Eide etwas sein sollen, einen Entscheid der Gottheit selber voraus, und indem der Papst ihn verkündet und vollzieht, amtet er im Thronstreit eben nicht, wie er behauptet, als abseits stehender Examinator, sondern als der denkbar höchste Richter. So würde ich aus den Daten, die Kempf uns herausarbeitet, manchmal zu andern Folgerungen gelangen.

Das eben scheint mir das Erregende an jener, von Canossa über den

Albigenserkreuzzug nach Avignon führenden Epoche des Papsttums, daß alles, was von der Kurie her als einengend oder bedrohlich empfunden wird, eo ipso als ungerecht, als Angriff auf Gott und sein Heiligtum ausgerufen und mit jedem erdenklichen Mittel bekämpft wurde. Wie undurchdenkbar auch Innozenz' Praxis! Da Otto IV. von sich aus hilflos dasteht, gibt der Papst dessen Boten ein Pergament fertig mit, durch welches Otto alle von der Kurie gewünschten Garantien und Verzichte beurkunden soll, er darf nur noch sein Siegel daran hängen (32 f. nach guter Rekonstruktion von H. Grundmann). Trotz seiner Notlage und seiner wenig bedenklichen Natur zögert Otto ein Jahr lang, diesen sozusagen Blankoscheck herzugeben (37 ff.), und als er dann nicht mehr anders kann, reicht es schon nicht mehr, weitere Verpflichtungen werden ihm auferlegt (47 f.). Wenn Otto dann, als er nach langen Jahren der Erniedrigung doch noch zur Macht und zur Kaiserkrönung gelangt war, diese seine Verbriefungen mit Füßen trat, so war das gewiß rechtswidrig und treulos; aber durfte Innozenz sich eigentlich darüber wundern? Aus seinem *carissimus in Christo filius*, den er in der Zeit der erzwungenen Gefügigkeit als *providus et discretus, fortis et constans* (!) gefeiert hatte (RNI Nr. 33, S. 109, 6), wurde da ein fluchwürdiger Verfolger, und zum liebsten Sohn wurde der junge Friedrich II., auf den dann Innozenz' Nachfolger ihre apokalyptischen Verwünschungen schleuderten. Ich bilde mir nicht ein, daß ich dem Papst opportunere Mittel hätte anraten können. Aber man überlegt sich doch, ob nicht bei dieser seiner Methode der dauernde Schade den irgend möglichen momentanen Nutzen überwog. Innozenz III. war ein unvergleichlicher Taktiker, keine Frage, und ein großer Kanonist. Die Welt konnte er nicht ändern. Aber war er wirklich ein souveräner Lenker seiner Ecclesia?

Basel *W. von den Steinen*

JEAN-FRANÇOIS POUDRET, *La succession testamentaire dans le pays de Vaud à l'époque savoyarde (XIIIe—XVIe siècle)*. Nouvelle Bibliothèque de Droit et de Jurisprudence, Lausanne 1955. In-8, 373 p. (Bibliothèque historique vaudoise, XVIII).

C'est à une œuvre difficile que s'est attaqué le jeune auteur dans cet ouvrage présenté à l'Université de Lausanne comme thèse de licence et de doctorat en droit. Sans doute des textes connus attestaient-ils l'existence, au moyen âge, d'une coutume générale du pays de Vaud, mais à peine en discernait-on quelque élément. Et voici qu'émerge de nos brumes sous ses aspects multiples, dans des limites territoriales et chronologiques soigneusement définies (p. 21 ss.), une institution juridique, le testament vaudois, bien propre à nous instruire sur la vie et les habitudes d'esprit de nos lointains ancêtres. La coutume du pays de Vaud leur permettait-elle, avant le XVIe siècle, de disposer de leurs biens à cause de mort? par quels moyens et dans quelle mesure? A ces questions, il eût été relativement facile de